



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität
für das Fach Sportwissenschaft –
Performance & Health
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)
vom 21. Juni 2018
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019 S. 92)

unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 106)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 21. Juni 2018 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2019, S. 92). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß ThürHG vorausgesetzt.
- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B1) vorzuweisen.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang Bachelor of Science „Sportwissenschaft – Performance & Health“ ist ein grundsätzlich forschungsorientierter sportwissenschaftlicher Studiengang. ²Ziel des B. Sc. ist es, Studierende neben der im Mittelpunkt stehenden mess- und forschungsmethodischen Qualifizierung insbesondere für die vielfältigen Tätigkeitsfelder in den Bereichen „Performance“ und „Health“ zu qualifizieren. ³Dabei ist eine theoriegeleitete, empirische Forschungsausrichtung maßgebend, um Studierenden Kernkompetenzen wie das Verstehen, Kommunizieren, Präsentieren und eigenständige Ausführen empirischer Arbeiten sowie die Bewertung nach wissenschaftlichen und ethischen Kriterien zu vermitteln. ⁴Mit diesen Kompetenzen können Studierende sich in vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Gesundheitsförderung und Leistungsoptimierung durch Bewegung unter besonderer Berücksichtigung der Altersprozesse über alle Lebensabschnitte hinweg für ein individuelles Portfolio qualifizieren. ⁵Forschungsorientierte theoretische Inhalte werden von Beginn an in das empirisch-praktische Arbeiten transferiert. ⁶Auf kontinuierliche iterative Art und Weise werden theoretische Grundlagen mit praktischen Anwendungen im gesamten Studiengang verknüpft.
- (2) ¹Der Studiengang „Sportwissenschaft – Performance & Health“ wird Studierende befähigen, ein individuelles Qualifizierungsprofil zu entwickeln, um sich gegenwärtige und zukünftige Berufsfelder im Bereich Sport, Bewegung und Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung der Altersprozesse und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit erschließen zu können. ²Basierend auf der interdisziplinären Anlage des Studiengangs „Sportwissenschaft – Performance & Health“ sowie der Tendenz nationaler und internationaler Ausschreibungen, nicht konkrete Berufsbilder anzusprechen, sondern ein spezifisches Portfolio von Kompetenzen vorauszusetzen, besteht das Ziel des B. Sc. darin, Studierenden den Aufbau eines eigenen Qualifizierungsprofils zu ermöglichen.
- (3) In speziell ausgerichteten Veranstaltungen sowie integriert in andere Veranstaltungen des Studiums werden allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen angelegt bzw. weiter ausgeprägt.
- (4) Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten für praktische Erfahrungen.
- (5) ¹Die im Bachelor-Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse im trainingswissenschaftlichen, pädagogischen, sportmedizinischen, bewegungswissenschaftlichen, psycho-motorischen und ökonomischen Sektor eröffnen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. ²Inbesondere befähigt der o.g. Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Dieses schließt Schlüsselqualifikationen von 30 LP, ein Berufspraktikum (9 LP) und eine Bachelor-Arbeit (12 LP) ein. ³Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft beinhaltet ein Praktikum (9 LP) und eine Bachelor-Arbeit (12 LP) sowie Module
1. der Grundlagen der Sportwissenschaft (56 LP),
 - a) Grundlagen sportwissenschaftlichen Arbeitens (GSA, 8 LP)
 - b) Grundlagen der Trainingswissenschaft (GTW, 8 LP)
 - c) Grundlagen der Bewegungswissenschaft (GBW, 8 LP)
 - d) Grundlagen der Sportmedizin (GSM, 8 LP)
 - e) Grundlagen der Bewegungs- und Sportpsychologie (GBS, 8 LP)
 - f) Grundlagen der Sportpädagogik (GSP, 8 LP)
 - g) Grundlagen der Sportökonomie (GSÖ, 8 LP)
 2. zur Vertiefung der Sportwissenschaft im Schwerpunkt „Performance & Health“ (36 LP),
 - a) Diagnostik in der Bewegungswissenschaft/Trainingswissenschaft (DBT, 4 LP)
 - b) Vertiefende Aspekte der Sportmedizin I und II (VSM I und VSM II, 2 x 8 LP)
 - c) Performance & Health in der Sportpädagogik, 4 LP)
 - d) Vertiefende Aspekte der Bewegungs- und Sportpsychologie (VBS, 4 LP)
 - e) Wahlmodul Natur- oder Sozialwissenschaften (NSW, 8 LP)
 3. zur sportwissenschaftlichen Bewegungspraxis (6 LP),
 - a) Sportwissenschaftliche Bewegungspraxis (SBP, 6 LP)
 4. zu Forschungsmethoden (56 LP),
 - a) Forschungsmethodologie im Sport (FS, 8 LP)
 - b) Statistik im Sport (STA, 8 LP)
 - c) Angewandte Methoden in der Sportwissenschaft I (AMS I, 12 LP)
 - d) Angewandte Methoden in der Sportwissenschaft II (AMS II, 8 LP)
 - e) Methoden und Statistik im Sport (MSS, 12 LP)
 - f) Empiriepraktikum (EP, 8 LP)
- (3) ¹Die weitere Untergliederung des Studiums, die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (4) ¹In das Studium sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in
- a) das Praxismodul (OP, 9 LP)
 - b) das Modul zur Forschungsmethodologie im Sport (FS, 8 LP)
 - c) ein Modul zu Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ, 5 LP)
 - d) sowie fachspezifische Schlüsselqualifikationen (8 LP), die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Die Lehrenden weisen auf die Einordnung der Lehrveranstaltung in die Module sowie auf Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen hin.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.

§ 7

Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 6 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) ¹Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. ²Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. ³Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) ¹Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. ²Dies dient auch der Dokumentation für das erfolgreich absolvierte Praxismodul.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
DBT	GTW
VSM I	GSM
VSM II	GSM
VBS	GBS
MSS	FS, STA
EP	GSA, FS, STA
BAA (Bachelorarbeit)	140 LP aus dem Fach einschließlich GSA, FS, STA

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten und Wechsel des Studienganges

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität